

- der Tatsituation und dem Verhalten des Täters unmittelbar vor und nach der Tat (z. B. Verhalten anderer Personen oder Täter wird provoziert);
- dem sonstigen Verhalten des Täters in bezug auf die mit der Tat angegriffenen gesellschaftlichen Verhältnisse (z.B. wiederholtes, gleichartiges Verhalten unter Alkoholeinfluß)¹⁶⁰.

5.2.5. Die Schwere der Schuld

5.2.5.1. Der Zweck der Graduierung der Schuld

Die Schuld ist als subjektives sozial-negatives Verhältnis des Menschen zur Gesellschaft und ihren Verhaltensanforderungen zu verstehen, daß sich in einer spezifischen psychischen Beziehung des Täters zu seiner Tat ausdrückt. Jede Analyse von Straftaten zeigt, daß *Schuld in der konkreten einzelnen Tat eine besondere Gestalt annimmt, durch die nicht nur die Art des Verschuldens, sondern auch das soziale Gewicht des Verschuldens bestimmt wird.* Für das soziale Gewicht des Verschuldens sind die objektiven und subjektiven Umstände sowie die Ursachen und Bedingungen der Tat, die den Täter zum verantwortungslosen Handeln bestimmt haben, von maßgeblicher Bedeutung (§ 5 Abs. 2 StGB). Auch Probleme der Persönlichkeit und Individualität des Täters haben darauf einen Einfluß.

Das sozialistische Strafrecht kann sich daher nicht allein mit der Einteilung der Schuld nach verschiedenen Arten (Vorsatz, Fahrlässigkeit, evtl. Rauschtat) begnügen, weil damit die soziale Gewichtung des Verschuldens nur sehr grob erfaßt werden kann. Die in den verschiedenen Strafrechtsnormen vorgesehenen Maßnahmen der Verantwortlichkeit sind so differenziert, daß sie nicht allein nach äußeren objektiven Tatmerkmalen und den Grundarten des Verschuldens, sondern u. a. *auch* nach der Schwere oder dem Grad des Verschuldens ausgewählt und abgestuft werden müssen.

Dies wird in § 5 Abs. 2 StGB angedeutet und dann in § 61 Abs. 2 StGB ausdrücklich gefordert. Auch die an diesen Paragraphen anschließenden Bestimmungen zur Bemessung der Strafe einschließlich der speziellen Normen über die Verantwortlichkeit Jugendlicher nehmen das Maß des Verschuldens immer wieder zu einem wichtigen Kriterium der Auswahl und Bemessung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Auch innerhalb anderer Abschnitte finden wir Normen, die auf eine notwendige Differenzierung des Verschuldens seinem Grade nach hin weisen und die Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit in ihrer Art und in ihrem Maß vom Verschulden (mit) abhängig machen (so z. B. die §§ 3,4, 10,11,12,13,14 und § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 4 StGB). Dementsprechend finden wir auch im Besonderen Teil Vorschriften, die bestimmte Elemente des jeweiligen Verschuldens ausdrücklich als verantwortlichkeitserhöhend oder -mindernd ausweisen bzw. innerhalb des Rahmens der von ihnen angedrohten Maßnahmen eine solche Beachtung des Grades des Verschuldens verlangen.

160 U. Böhm, „Alkoholbedingte Zurechnungsunfähigkeit und natürlicher Verhaltensentschluß des Rauschtäters“, Neue Justiz, 9/1973, S. 264 ff. und die dort angegebene Literatur; vgl. auch „Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 6. Plenartagung..a. a. Q.“